

Kalkar, den 31. Januar 2018

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**
Rat der Stadt

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

1. Sachverhalt:

Der Werbering Kalkar aktiv e. V. als Vertreter des örtlichen Einzelhandels hat am 10.10.2017 einen Antrag auf „Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kalkar“ für folgende Sonn- oder Feiertage (jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr) gestellt:

- Sonntag, 08.04.2018 (Frühlings- und Zweiradmarkt),
- Sonntag, 13.05.2018 (Klassischer Trödelmarkt),
- Sonntag, 14.10.2018 (Händler-, Trödel- und Büchermarkt) und
- Sonntag, 02.12.2018 (Nikolausmarkt).

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208), an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW hat mit Runderlass vom 07.09.2016 u. a. klargestellt, dass eine Freigabe nur zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Marktes (Stadtfest) für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellen darf. Weiterhin muss ein räumlicher Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen bestehen. Nachvollziehbare Prognosen über Besucher des Marktes und der geöffneten Verkaufsstellen sind zu erheben.

Vor Erlass der Rechtsverordnung sind jedoch die Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund - Region Niederrhein und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di e. V. Bezirk Duisburg - Niederrhein -), der Einzelhandelsverbände (Einzelhandelsverband Kleve e. V., Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg, Wesel und Kleve sowie Kreishandwerkerschaft) und der Kirchen (Evangelische und Katholische Kirchengemeinde) einzuholen und zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Interessenvertreter wurden mit Schreiben vom 14.11.2017 über den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung unterrichtet.

Die Antwortschreiben der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di e. V. - Bezirk Duisburg - Niederrhein, der Katholischen Kirchengemeinde „Heilig Geist“ sowie der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer - Zweigstelle Kleve - sind beigelegt (Anlage 2).

Trotz der durch die Katholische Kirchengemeinde und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e. V. vorgetragene Bedenken ist die Verwaltung der Auffassung, dass die vier beantragten Veranstaltungen genehmigt werden sollten. Die Märkte sind fester Bestandteil der städtischen Veranstaltungen und haben eine jahrzehntelange Kontinuität sowie einen hohen Bekanntheitsgrad in der Region erreicht.

Es wird daher vorgeschlagen, die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Einrichtung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage am 08.04., 13.05., 14.10. und 02.12.2018 mit den jeweiligen Öffnungszeiten von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu erlassen.

Um den gesetzlichen Kriterien zu den vorgenannten Veranstaltungen zu entsprechen, wird - wie bereits im letzten Jahr geschehen - vorgeschlagen, den räumlichen Einzugsbereich der teilnehmenden Geschäfte auf den innersten Bereich des historischen Stadtkerns zu beschränken. Dieser umfasst den Markt und die zum Markt hinführenden Straßen: Altkalkarer Straße (ab Brücke), Hanselaerstraße (ab Brücke), Monrestraße (ab Parkplatz) sowie Kesselstraße (ab Klosterstege). Dies hat zur Folge, dass beispielsweise das Fachmarktzentrum oder Gewerbebetriebe in den Stadtteilen aufgrund der räumlichen Beschränkung nicht geöffnet haben dürfen.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen Kosten für die Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt.

Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 02 01 01.

3. Beschlussvorschlag:

Der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Kalkar am 08.04., 13.05., 14.10. und 02.12.2018 wird in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Drucksache beschlossen.

Dr. Schulz